

MERKBLATT NIEDERLASSUNGSANTRAG „Ingenieurkonsulent“

Gemäß § 34 ZTG ersuchen wir Sie, folgende Unterlagen beizubringen:

- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten berechtigt
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug)
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Konkursfreiheit
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens
- Ausbildungsnachweis (Diplom)
- Eidesstattliche Erklärung (Download)

Die Dokumente sind im Original oder in beglaubigten Kopien vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Hinweis :

Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise werden einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen. Im Falle einer mangelnden Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung iSd § 6 Ziviltechnikergesetz wird eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Mag. TANZER unter der Telefonnummer 505 17 81/28 DW zur Verfügung.